



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 2

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.01.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Samtgemeinde Geestequelle zur Kostenübernahme für projektbezogene Fahrten von Schülern der Schulen der Samtgemeinde Geestequelle, die nicht unter die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) fallen, vom 24. Januar 2017

Hauptsatzung der Gemeinde Ahausen vom 19. Dezember 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2017 vom 16. Dezember 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2017 vom 19. Dezember 2016

Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Reeßum vom 16. Januar 2017

6. Satzung vom 16. Januar 2017 zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Sottrum vom 30.08.2010

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Jahresabschluss des Wasserverbandes Bremervörde zum 31.12.2015 vom 7. Dezember 2016

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBV) vom 24. Januar 2017

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung zur Kostenübernahme für projektbezogene Fahrten von Schülern der Schulen der Samtgemeinde Geestequelle, die nicht unter die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) fallen

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. § 113 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 24.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Im Rahmen von schulischen Projekten oder vergleichbaren Maßnahmen kann es dazu kommen, dass Schülerinnen und Schüler Wege zurücklegen müssen, deren Kosten durch die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) nicht abgedeckt sind. Um eine Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler zu erreichen werden daher Fahrtkosten in Anlehnung an die Kostenerstattung der Schülerbeförderung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) erstattet.

§ 1

Anspruchsberechtigung

- (1) Für die in den Schulen der Samtgemeinde Geestequelle unterrichteten Schülerinnen und Schüler besteht für Aufwendungen, die im Rahmen von schulischen Aktivitäten (Projekte) außerhalb der Schule stattfinden ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen bis zu einer Entfernung von 30 Kilometern zwischen Wohnung und Projektstelle, sofern die Aufwendungen nicht durch die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) abgedeckt sind. Weiter entfernt gelegene Projektorte bedürfen im Vorfeld der Zustimmung durch den Schulträger.
- (2) Der Anspruch nach § 1 Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der nach Lehr- und Projektplan vorgesehenen Veranstaltung.

§ 2

Mindestentfernungen

- (1) Die Mindestentfernung für die Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs. 1 beträgt
 - a) für Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs mindestens 2,0 km,
 - b) für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens 3,0 km und
 - c) für die übrigen Schülerinnen und Schüler mindestens 4,0 km
- (2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin oder des Schülers und dem Haupteingang des jeweiligen Projektgebäudes.

§ 3

Zu benutzende Verkehrsmittel

- (1) Die Fahrten sollen - soweit möglich - im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs erfolgen.
- (2) Mit Zustimmung der Samtgemeinde kann ein privates Kraftfahrzeug genutzt werden, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung steht oder die Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug kostengünstiger ist. Die Erstattung der notwendigen Aufwendungen richtet sich nach § 4 dieser Satzung.

§ 4

Notwendige Aufwendungen

- (1) Als notwendige Aufwendungen gelten:
 - a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der jeweils günstigste Tarif
 - b) bei Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten Personenkraftwagens für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin oder eines Schülers ein Betrag von 0,55 € je Entfernungskilometer. Bei Mitnahme von weiteren Schülerinnen oder Schülern erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin oder jeden Schüler um 0,05 € je Entfernungskilometer.
- (2) Bei nur einer Hin- oder Rückfahrt werden nur 50 % der Beträge nach § 5 Abs. 1 erstattet.
- (3) In besonderen Fällen können Einzelvereinbarungen getroffen werden.

§ 5

Anträge auf Fahrtkostenerstattung

- (1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr bei der Samtgemeinde Geestequelle geltend zu machen. Anträge, die nach dem 31. Oktober eingehen, können nicht berücksichtigt werden.
- (2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen Aufwendungen erstattet.

Inkrafttreten

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2017 Nr. 2

der Gemeinde Ahausen

Bezeichnung, Name

- ### Wappen, Dienstsiegel

- ## Ratszuständigkeit

- ### Vertreter des Bürgermeisters

- 25

§ 5

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG vom Bürgermeister zu führenden Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde nicht von erheblicher Bedeutung sind.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.

(2) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.

(3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 2 nicht entsprochen ist.

(4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Ahausen zum Gegenstand haben, sind ohne Beratung im Rat den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.

(6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(7) Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen der Gemeinde sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer Verordnung oder eines Flächennutzungsplanes, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Ahausen, Hauptstraße 9, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder Flächennutzungsplanes wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger öffentlicher Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie von sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Gemeindebüro, Hauptstraße 9, und am Feuerwehrrätehaus in Eversen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nichts anders vorgeschrieben ist. Bei umfangreichen Unterlagen oder umfangreichen Anlagen zu den Veröffentlichungen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 8

Einwohnerversammlungen

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Bei Bedarf unterrichtet der Gemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Während der Einwohnerversammlung ist den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen Gelegenheit zur Darstellung ihres Standpunktes zu geben.

(3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

(4) Auf Verlangen des Gemeinderates hat der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

§ 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Sprachform

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ahausen vom 21.02.2012 außer Kraft.

Ahausen, den 19.12.2016

Gemeinde Ahausen

Dr. Kock
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2017 Nr. 2

Haushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in der Sitzung am 15.12.2016 die folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 14.067.497 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 13.769.289 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 2.500 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 12.776.455 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 11.650.469 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 2.883.900 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 4.512.180 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.194.100 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 691.800 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|-----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 16.854.455 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 16.854.449 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.194.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.062.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

Gnarrenburg, den 16.12.2016

Axel Renken
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 20. Januar 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/020 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Gnarrenburg öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Gnarrenburg, den 31. Januar 2017

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2017 Nr. 2

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Helvesiek in der Sitzung am 19.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | |
|--|-----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 716.100,00 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 734.400,00 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 7.000,00 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 7.000,00 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	680.500,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	652.800,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	222.500,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	653.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	903.000,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.305.800,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuern	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbsteuer	380 v.H.

Helvesiek, den 19.12.2016

Brunkhorst
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Helvesiek öffentlich aus.

Helvesiek, 31. Januar 2017

Gemeinde Helvesiek
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2017 Nr. 2

Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Reeßum

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert am 13.10.2011 hat der Rat der Gemeinde Reeßum in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Auslagenersatz

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten ohne Rücksicht auf besondere Funktionen für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. im Bereich der Gemeinde, zu denen vom Bürgermeister eingeladen wird, eine Aufwandsentschädigung von monatlich 30,- €.

Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindebereichs.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten zusätzlich für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen und Veranstaltungen zu denen der Bürgermeister eingeladen hat ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- €. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(3) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in der gleichen Höhe, das ein Ratsmitglied bezieht.

(4) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Bereiches der Gemeinde Reeßum erhalten die Mitglieder des Gemeinderates Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 2 Verdienstaussfall

(1) Neben dem Auslagenersatz nach § 1 haben die Mitglieder des Gemeinderates Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalles. Er wird nach Stunden berechnet und in der im Einzelfall nachzuweisenden Höhe gezahlt, höchstens jedoch 10,- € pro Stunde.

(2) Verdienstaussfall wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit des Berechtigten liegt.

§ 3 Aufwandsentschädigungen der mit besonderen Funktionen betrauten Mitglieder des Gemeinderates

(1) Neben den Entschädigungen nach § 1 und § 2 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|---|---------|
| a. der Bürgermeister | 450,- € |
| b. der erste stellvertretende Bürgermeister mit Verwaltungsaufgaben | 150,- € |
| c. der zweite und dritte stellvertretende Bürgermeister | 100,- € |
| d. die Vorsitzenden der Fachausschüsse | 20,- € |

(2) Ist ein Funktionsträger ununterbrochen länger als 3 Monate an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, so ruht seine besondere Aufwandsentschädigung. Diese steht nach Ablauf der 3 Monate ggf. seinem Vertreter zu.

(3) Die Entschädigungen für mehrere der unter Abs. 1 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 4 Fahrtkostenpauschale

(1) Der Bürgermeister erhält als Erstattung von Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Landkreises eine Pauschale von monatlich 100,- €.

(2) Im Vertretungsfall im Sinne des § 3 gelten für die Zahlung der Fahrtkostenpauschale die Bestimmungen entsprechend des § 3 Absatz 2.

§ 5
Aufwandsentschädigungen für Wegemeister

- (1) Die Wegemeister der Gemeinde Reeßum erhalten in den Ortsteilen folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:
- | | |
|----------------------|--------|
| a. in Clüversborstel | 35,- € |
| b. in Reeßum | 60,- € |
| c. in Taaken | 50,- € |
| d. in Schleeßel | 35,- € |

(2) Sollten in einem Ortsteil zwei Wegemeister ernannt werden, so ist die Aufwandsentschädigung entsprechend aufzuteilen.

(3) Im Vertretungsfall im Sinne des § 3 gelten für die Zahlung der Aufwandsentschädigungen die Bestimmungen entsprechend des § 3 Absatz 2.

§ 5a
Aufwandsentschädigungen für Protokollführer

- (1) Der Protokollführer der Gemeinde Reeßum erhält folgende Aufwandsentschädigungen:
- Monatlich 50,- €

(2) Sollten zwei Schriftführer ernannt werden, so ist die Aufwandsentschädigung entsprechend aufzuteilen.

(3) Im Vertretungsfall im Sinne des § 3 gelten für die Zahlung der Aufwandsentschädigungen die Bestimmungen entsprechend des § 3 Absatz 2.

§ 6
Zahlung der Aufwandsentschädigungen

Die Aufwandsentschädigungen nach § 1, § 3 und § 5 sowie der Auslagenersatz nach § 4 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Monat im Voraus bezahlt. § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2017 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung der Gemeinde Reeßum über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz vom 21.11.2016 außer Kraft gesetzt.

Reeßum, den 16. Januar 2017

Gemeinde Reeßum
Marco Körner
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2017 Nr. 2

6. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit
in der Gemeinde Sottrum vom 30.08.2010

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 16.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Ratsmitglieder erhalten ohne Rücksicht auf besondere Funktionen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 €.

Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Sie erhalten daneben für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss-, Fachausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 30 € je Sitzung.

§ 7 wird wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende Fassung:

Nicht dem Rat der Gemeinde angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30 €.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Sottrum, 16.01.2017

Bahrenburg
Gemeindedirektor

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2017 Nr. 2

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Jahresabschluss des Wasserverbandes Bremervörde zum 31.12.2015

Bestätigungsvermerk nach § 32 EigBetrVO Niedersachsen in der Fassung vom 27. Januar 2011:

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Wasserverbandes Bremervörde den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung durch den Verbandsgeschäftsführer erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.

Hannover, den 07. Dezember 2016

BRS Treuhand GmbH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bargsten
Wirtschaftsprüfer

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bremervörde hat am 23.01.2017 den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 zur Kenntnis genommen, den geprüften Jahresabschluss 2015 und den Lagebericht unverändert festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss liegt nach Anschluss der öffentlichen Bekanntmachung an sieben Tagen während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Bremervörde, Auestr. 32, 27432 Bremervörde öffentlich aus.

Bremervörde, den 31.01.2017

Wasserverband Bremervörde
- Der Geschäftsführer -

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2017 Nr. 2

Amtliche Bekanntmachung
„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 21.12.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in Bremen am 03.01.2017 unter dem Aktenzeichen - 52-2/600-317-27/6 - erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2017 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 24.01.2017

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Rotenburg (Wümme), den 31.01.2017

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2017 Nr. 2

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.